

**Polizei- und  
Militärdirektion  
des Kantons Bern**

**Direction de la police  
et des affaires militaires  
du canton de Berne**

Amt für Migration  
und Personenstand

Office de la population  
et des migrations

Eigerstrasse 73  
3011 Bern  
mip.info@pom.be.ch



## **Weisung über den Datenschutz im Asyl- und Ausländerbereich**

Gültig ab	1. Februar 2019
Fassung	3
Organisationseinheit	Migrationsdienst

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Glossar.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>2. Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten .....</b>	<b>7</b>
2.1 Personendaten (Begriffsdefinition).....	7
2.2 Datensammlung (Begriffsdefinition) .....	7
2.3 Besonders schützenswerte Personendaten.....	7
<b>3. Bearbeitung von Personendaten.....</b>	<b>9</b>
3.1 Begriff der Datenbearbeitung.....	9
3.2 Verantwortung .....	9
3.3 Richtigkeit der Personendaten.....	9
3.4 Datenbeschaffung .....	10
3.5 Bekanntgabe von Personendaten an Behörden.....	10
3.5.1 Krankenversicherer.....	10
3.5.2 Transportunternehmen.....	11
3.6 Bekanntgabe von Personendaten an Private (Dritte) .....	11
3.6.1 Rechtsgrundlage.....	11
3.6.2 Medien .....	11
3.6.3 Bekanntgabe zum Zwecke der Forschung, Schulung.....	11
3.6.4 Ärztinnen und Ärzte .....	11
3.6.5 Sozialversicherungen.....	12
3.6.6 Verbot der Adressbekanntgabe an Dritte .....	12
3.7 Datentransfer besonders schützenswerter Personendaten.....	12
<b>4. Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren.....</b>	<b>13</b>
4.1 Rechtsgrundlage .....	13
4.2 Umfang der Akteneinsicht und Gebühren .....	13
4.3 Beschränkung der Akteneinsicht .....	13
4.4 Legitimation der betroffenen ausländischen Person .....	13
4.5 Legitimation der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Beistände).....	13
4.6 Legitimation der privaten Rechtsvertretung.....	14
<b>5. Amtsgeheimnis.....</b>	<b>14</b>
5.1 Grundsatz.....	14
5.2 ELAR-Dossiers von Mitarbeitenden des MIDI und deren Familienangehörigen .....	14
<b>6. Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung .....</b>	<b>15</b>
6.1 Grundsatz.....	15
6.2 Archivierung bzw. Vernichtung von ELAR-Dossiers.....	15
6.2.1 Grundsatz .....	15

6.2.2	Todesfall .....	15
6.2.3	Beendigung der Anwesenheit in der Schweiz .....	15
6.2.4	Einbürgerung .....	16
6.2.5	Niederlassungsbewilligung.....	16
<b>7.</b>	<b>Schulung der Mitarbeitenden .....</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>17</b>

## I. Glossar

Glossar	Definition
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem
ANG	Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern
ASH	Asylsozialhilfestelle
Bernmobil	Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Stadt Bern
BLS	Bern – Lötschberg – Simplon-Bahnen
ELAR	Elektronisches Archiv des MIP des Kantons Bern
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
ISR	Datenbank des Informationssystems zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und von Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
MIDI	Migrationsdienst des Kantons Bern
MIP	Amt für Migration und Personenstand
ORBIS	Nationales Visumsystem
PolMail	Vom Bundesamt für Polizei (fedpol) entwickeltes, verschlüsseltes E-Mail-System
POM	Polizei- und Militärdirektion
RIPOL	Recherches informatisées de police: Das Fahndungssystem RIPOL umfasst Datenbanken für Personenfahndungen, Fahrzeugfahndungen, Sachfahndungen und ungeklärte Straftaten.
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SEM	Staatssekretariat für Migration
SSO-Portal	Das „Single Sign On-Portal des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes“ kurz SSO-Portal des EJPD bildet heute die zentrale und strategische Sicherheitsinfrastruktur des EJPD, welche den einheitlichen Zugang zu sicherheitskritischen, sensitiven und hochvernetzten Fachanwendungen sicherstellt.
VOSTRA	Strafregister-Informationssystem
ZEMIS	Zentrales Migrationssystem: Datensammlung über alle ausländischen Personen in der Schweiz

## II. Rechtsgrundlagen

Dieser Weisung liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde (alphabetische Reihenfolge der Legalabkürzung):

Abkürzung	Titel	Fundstelle
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz)	SR 142.20
ArchG	Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung	BSG 108.1
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998	SR 142.31

ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	SR 830.1
AW-ISDS	Ausführungsweisung des KAIO vom 6. November 2012 über die Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz	IWS 1.3.010.001
BGIAA	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich	SR 142.51
BGST	Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane von Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr	SR 745.2
BüG	Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts	SR 141.0
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz	SR 235.1
DSV	Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008	BSG 152.040.1
EG AuG und AsylG	Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20. Januar 2009	BSG 122.20
EV AuG und AsylG	Einführungsverordnung zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 14. Oktober 2009	BSG 122.201
IG	Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung	BSG 107.1
ISDS DV	Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über Informationssicherheit und Datenschutz	BSG 152.040.2
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986	BSG 152.04
KVAG	Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz)	SR 832.12
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung	SR 832.10
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004	BSG 153.01
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	BSG 860.1
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	SR 311.0
ZEMIS-Verordnung	Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem	SR 142.513

## 1. Einleitung

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Urteil vom 3. Juli 2015 (100.2014.9) die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) mit einer aufsichtsrechtlichen Abklärung über die Aktenführung und –archivierung beauftragt. Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Abklärung hat die POM das Amt für Migration und Personenstand (MIP) beauftragt, in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 EV AuG und AsylG eine Weisung über die Aktenführung und –archivierung an die städtischen Migrationsbehörden zu erlassen.

Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern hat am 4. Dezember 2015 im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Kontrolle einen Bericht vorgelegt. In diesem Bericht empfiehlt die Datenschutzaufsichtsstelle, dass *„Weisungen/Policies über die gesetzlich und vertraglich zulässige sowie verhältnismässige interne (wie auch externe) Datenbearbeitung zu erstellen sind, die auch die Bekanntgabe von bzw. den Zugriff auf besonders schützenswerten Personendaten der KlientInnen innerhalb des Migrationsdienstes (MIDI) betreffen“*.

Das interne Betriebshandbuch des MIDI über den Datenschutz wird in dieser Weisung sinngemäss übernommen. Das MIP erlässt hiermit die folgende Weisung.

## 2. Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten

### 2.1 Personendaten (Begriffsdefinition)

Personendaten sind nach Art. 2 Abs. 1 KDSG Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

### 2.2 Datensammlung (Begriffsdefinition)

Als Datensammlung gilt nach Art. 2 Abs. 2 KDSG jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

Für die Arbeit im Ausländerbereich ist im MIP folgende Datensammlung in Anwendung:

- **ELAR** (Elektronisches Archiv; elektronische Datenbank, in der alle ausländischen Personen erfasst sind, die eine ausländerrechtliche Regelung im Kanton Bern haben (Ausnahme: Städte Bern und Biel) oder die im Rahmen des Asylverfahrens dem Kanton Bern zugewiesen wurden; Eigentümer: Amt für Migration und Personenstand).

Den städtischen Migrationsbehörden ist es vorbehalten, eigene Geschäfts- und Personenverwaltungssysteme zu betreiben. Dabei handelt es sich um Datensammlungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 KDSG.

Bei den Anwendungen des SSO-Portals (ZEMIS, AFIS, PoIMail, RIPOL, VOSTRA, ISR, ORBIS) handelt es sich auch um Datensammlungen. Diese werden von Bundesstellen betrieben und stehen unter der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Im Datenschutzrecht wird überdies unterschieden, ob eine Datensammlung im Register der kantonalen Datenaufsichtsstelle erfasst ist: ELAR ist als kantonale Anwendung im Register der kantonalen Datenaufsichtsstelle erfasst.

### 2.3 Besonders schützenswerte Personendaten

Nach Art. 3 Abs. 1 KDSG sind besonders schützenswerte Personendaten Angaben über

- a. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c. Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
- d. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Die im Arbeitsalltag des Ausländerrechts gebräuchlichen Formulare „**Verfallsanzeige**“ und „**Z1 Mutationsformular**“ enthalten grundsätzlich keine besonders schützenswerten Daten. Der „Fragebogen für ausländische Personen, Aufenthaltsgesuch“ fragt nach Vorstrafen im In- und Ausland, wobei es sich um eine Selbstdeklaration der ausländischen Person handelt und diese mit dem Ausfüllen der Rubrik die Bekanntgabe dieser an sich schützenswerten Daten an die Migrationsbehörden zustimmt.

Für den Arbeitsalltag im Bereich der Asylsozialhilfe und dem Vollzug von Wegweisungen sind folgende Datenträger von Bedeutung:

Mit dem **Stammbblatt** weist das MIP einer ASH eine Person zu und informiert diese über alle für die Unterbringung, Betreuung und Abrechnung relevanten Daten. Die Hinweise über die Religionszugehörigkeit und die Ethnie können der ASH Anhaltspunkte über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb einer Kollektivunterkunft geben. Gleiches gilt für Hinweise aus dem Asylverfahren über den Gesundheitszustand sowie über allfällig bekannte Strafverfahren. Es handelt sich dabei immer um besonders schützenswerte Personendaten.

Mit dem **Mutationsformular** gibt die ASH dem MIP den Bestand oder die Änderung von Personendaten bekannt, die für die Unterbringung, Betreuung oder Abrechnung relevant sind. Die Daten können sich unter anderem auf den Gesundheitszustand, auf Strafverfahren, aber auch auf die Änderung der Stammdaten beziehen. Es handelt sich dabei immer um besonders schützenswerte Personendaten.

Bei Meldungen von der oder an die **Haftmeldestelle** des MIDI geht es immer um ausländische Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens inhaftiert, in Polizei- oder in Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft) oder in Strafvollzug genommen wurden. Die dabei verwendeten Personendaten sind immer besonders schützenswerte Personendaten.

Das SEM entscheidet über Asylgesuche. Es eröffnet den Asylentscheid der betroffenen Person und stellt dem MIDI eine Kopie zu. **Asylentscheide** enthalten eine Vielzahl besonders schützenswerter Personendaten (Hinweise zu Religions-, Weltanschauungsfragen, Zugehörigkeit zu einer Ethnie, gelegentlich zur sexuellen Orientierung, zum Gesundheitszustand usw.).



### **3. Bearbeitung von Personendaten**

#### **3.1 Begriff der Datenbearbeitung**

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten (Art. 2 Abs. 4 KDSG). Die Zustellung der ausländerrechtlichen Formulare „Verfallsanzeige“, „Z1 Mutationsformular“, des asylrechtlichen Mutationsformulars, des Stammblasses oder der Haftmeldungen sind also eine Datenbearbeitung im Sinne des KDSG.

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Der MIDI ist von Gesetzes wegen für die Gewährung der Asylsozialhilfe (Art. 3 EG und AsylG) sowie für den Vollzug von Wegweisungen zuständig (Art. 46 AsylG). Aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich die Ermächtigung des MIDI, Personendaten von Personen des Asylbereichs zum Zweck der Gewährung der Asylsozialhilfe oder für den Vollzug der Wegweisung zu bearbeiten. Soweit es um die Erteilung einer ausländerrechtlichen Regelung für Personen des Asylbereichs geht, ist der MIDI nach Art. 2 EG AuG und AsylG bzw. die städtischen Migrationsbehörden nach Art. 2 Abs. 1 EV AuG und AsylG zuständig und dürfen zu diesem Zweck Personendaten bearbeiten.

Die ASH sind gestützt auf Art. 4 EG AuG und AsylG und dem Leistungsvertrag zur Bearbeitung von Personendaten ermächtigt, weil es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe dient und dazu notwendig ist. Der Zweck der Bearbeitung ergibt sich entweder aus dem individuellen Bedürfnis der Person des Asylbereichs im Rahmen der Gewährung der Asylsozialhilfe oder zur Ermöglichung der Abrechnung zwischen ASH und MIP.

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nach Art. 6 KDSG nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a. die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
- b. die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- c. die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Weder Art. 46 AsylG für den Vollzug von Wegweisungen noch Art. 2 bis 4 EG AuG und AsylG ermächtigen im Gesetzeswortlaut explizit zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten. Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten ist jedoch zwingend erforderlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne von Art. 6 Bst. b KDSG.

#### **3.2 Verantwortung**

Für den Datenschutz ist nach Art. 8 KDSG jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. Somit ist für den Schutz der im Asydata und im ELAR erhobenen Personendaten das MIP zuständig, für die in den städtischen Geschäfts- oder Personendatenbanken erhobenen Personendaten die jeweilige städtische Migrationsbehörde. Für jene städtischen Migrationsbehörden, die dem ELAR angeschlossen sind, trägt die Verantwortung das MIP.

#### **3.3 Richtigkeit der Personendaten**

Personendaten müssen nach Art. 7 KDSG richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.

Im Kontext der Asylsozialhilfe bedeutet „richtig“ insbesondere „aktuell“, denn über das Asydata wird die gesamte Abrechnung zwischen MIDI und den ASH abgewickelt. Um die Korrekturen in den Abrechnungen möglichst gering zu halten, ist eine umgehende Korrektur von Personendaten im Asydata unabdingbar. Die Verarbeitung von Mutationsmeldungen der ASH hat deshalb sehr hohe Priorität.

### 3.4 Datenbeschaffung

Personendaten sind nach Art. 9 Abs. 1 KDSG in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen. Sowohl die Stammdaten im ELAR wie jene im Asydata werden aus den Daten im ZEMIS bezogen. Die Daten im ZEMIS beziehen sich für reguläre ausländische Personen auf deren Reisepass oder Identitätsausweis, für Personen des Asylverfahrens auf deren Selbstdeklaration im Rahmen der Erstbefragung im Asylverfahren oder auf dabei vorgelegte Reisedokumente.

Soweit Personendaten sich im Verlaufe des Aufenthalts während eines Asylverfahrens ändern, liegt es primär im Interesse der betroffenen Person, die Daten berichtigen zu lassen. Soweit die Berichtigung der Daten für das sozialhilferechtliche Verhältnis von Bedeutung ist, sind die betroffenen Personen gegenüber der ASH und dem MIP auskunftspflichtig (Prinzip der Subsidiarität von Sozialhilfe). Die ASH informieren die ausländischen Personen mündlich und schriftlich über ihre Auskunfts- und Deklarationspflicht im Rahmen der Asylsozialhilfe, womit die Anforderungen für die Beschaffung nach Art. 9 Abs. 4 KDSG erfüllt sind.

Polizei-, (Zivil- und Straf-) Gerichts-, Strafverfolgungs-, Zivilstands- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben gegenüber den kantonalen Ausländerbehörde (hier sowohl MIDI wie auch städtische Migrationsbehörden) eine Meldepflicht nach Art. 82 VZAE. Soweit für die Asylsozialhilfe, für die Abrechnung oder für den Vollzug von Wegweisungen von Bedeutung, berichtet der MIDI die über die Meldepflicht beschafften Personendaten in den entsprechenden Datensammlungen ELAR und Asydata. Der MIDI bzw. die städtischen Migrationsbehörden informieren das SEM über Umstände, die zur Berichtigung der Daten im ZEMIS führen müssen.

### 3.5 Bekanntgabe von Personendaten an Behörden

Personendaten werden nach Art. 10 KDSG einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn

- a. die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- b. die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c. trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

Somit kann der MIDI und die städtischen Migrationsbehörden den Polizei-, (Zivil- und Straf-) Gerichts-, Strafverfolgungs-, Zivilstands- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Personendaten aus dem ZEMIS, ELAR resp. der städtischen Personenverwaltungssystem und dem Asydata bekannt geben, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Da die Bekanntgabe der Personendaten nur auf Anfrage hin und nicht systematisch erfolgt, handelt es sich um das übliche Amtshilfeverfahren.

Die Bekanntgabe von Personendaten an das SEM erfolgt systematisch und stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen aus dem AIG, dem AsylG und dem BGIAA.

Für den Datentransfer gelten die Ausführungen in Kapitel 3.7.

#### 3.5.1 Krankenversicherer

Alle Personen des Asylbereichs sind *obligatorisch* krankenversichert. Der vom MIDI mandatierte Leistungserbringer (Visana) erbringt eine staatliche Dienstleistung nach KVG und KVAG. Der mandatierte Leistungserbringer handelt damit als Bundesorgan und untersteht dem Bundesdatenschutzgesetz (DSG). Der Datentransfer von Personendaten zwischen MIDI und Krankenversicherer erfolgt ausschliesslich über „Web-Share“, einem verschlüsselten Datenübermittlungssystem.

Soweit andere Krankenversicherer die Bekanntgabe von Personendaten verlangen, können diese nicht als obligatorischer Versicherer handeln, da sie keinen Leistungsvertrag mit dem MIDI

haben. Sie vertreten damit die Interessen eines Zusatzversicherers und handeln damit nicht als Behörde. Es gelten daher die Ausführungen über die Bekanntgabe von Personendaten an Private unter Ziff. 3.6.1 und insbesondere Ziff. 3.6.5.

### 3.5.2 Transportunternehmen

**Transportunternehmen**, die eine Konzession nach dem BGST haben (Bspw. SBB, BLS, Bernmobil) handeln als Behörde. Sie haben unter anderem den gesetzlichen Auftrag, Fahrausweiskontrollen bei Passagieren durchzuführen. Bei Passagieren ohne gültigen Fahrausweis haben nach dem BGST konzessionierte Transportunternehmen den gesetzlichen Auftrag, die Identität zu erfassen für Rechnungstellungen (Nachzahlung der Transportkosten plus Zuschlagsgebühr) und allenfalls für die Anzeigeerhebung. Der MIDI resp. die städtischen Migrationsbehörden erteilen diesen Transportunternehmen auf Anfrage hin Auskunft über Personendaten im Amtshilfefverfahren. Die Auskünfte sind per Briefpost zu versenden oder auf Wunsch per verschlüsselter E-Mail.

## 3.6 Bekanntgabe von Personendaten an Private (Dritte)

### 3.6.1 Rechtsgrundlage

Nach Art. 11 KDSG werden Personendaten privaten Personen bekanntgegeben, wenn

- a. die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder
- b. die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

### 3.6.2 Medien

Anfragen von Medien sind in jedem Fall an die Abteilungsleitung MIDI zu verweisen. Die Abteilungsleitung MIDI entscheidet, ob die Beantwortung stufengerecht an die Amtsleitung MIP oder an das Generalsekretariat der POM weitergeleitet wird. Die städtischen Migrationsbehörden bestimmen intern, wer in welcher Funktion Anfragen von Medien beantwortet.

Personendaten zu hängigen Verfahren werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben. Die Abteilungsleitung MIDI bzw. der Medienbeauftragte der städtischen Migrationsbehörden entscheiden darüber, ob in einem hängigen Verfahren ausnahmsweise im Sinne von Art. 23 IG Personendaten an die Medien bekannt gegeben werden.

### 3.6.3 Bekanntgabe zum Zwecke der Forschung, Schulung

Nach Art. 15 KDSG kann eine verantwortliche Behörde Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn sie

- a. die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, **anonymisiert** oder zumindest **ohne direkte Personenkennzeichnung** verwendet und
- b. die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Anfragen für die Verwendung von Personendaten für die Forschung (Seminar-, Bachelor-, Masterarbeiten an Universitäten und Fachhochschulen) oder für Maturarbeiten werden vom **Stab MIDI** behandelt. Der MIDI verlangt für die Bekanntgabe der Daten eine standardisierte **Vertraulichkeitserklärung**. Die Geschäftsleitungen der städtischen Migrationsbehörden entscheiden darüber, wer in welcher Funktion Anfragen für die Verwendung von Personendaten für die Forschung behandelt.

### 3.6.4 Ärztinnen und Ärzte

Personendaten aus dem Asylverfahren und der Asylsozialhilfe, die für die Anamnese oder Diagnose wichtig sein können, können den behandelnden Ärztinnen und Ärzten auf Anfrage hin bekannt gegeben werden, wenn:

- a. eine schriftliche Anfrage der behandelnden Ärztinnen und Ärzten vorliegt; auf die schriftliche Anfrage kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn für den medizinischen Laien nachvollziehbar ist, dass es sich um einen Notfall handelt.
- b. ein schriftliches Einverständnis der betroffenen Person vorliegt; auf das schriftliche Einverständnis kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn für einen medizinischen Laien nachvollziehbar ist, dass es sich um einen Notfall handelt und erkennbar ist, dass die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person erfolgt.

Diese Regelung gilt auch für Anfragen von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Psychiatern, Psychologinnen und Psychologen und Dienstleistungserbringer, die KVG-pflichtige Dienstleistungen erbringen.

Der Datentransfer hat per Postversand zu erfolgen. Ein Mailversand ist nur zulässig, wenn dieser über eine gesicherte Mail-Infrastruktur erfolgt (verschlüsselte Datenübertragung, sichere Identifizierung des Gegenübers).

### 3.6.5 Sozialversicherungen

Personendaten aus dem Asylverfahren und der Asylsozialhilfe, die für die Beurteilung eines Gesuchs um eine Sozialversicherungsrente (AHV, IV) notwendig sind, können den behandelnden Sozialversicherungsanstalten im Einzelfall auf Anfrage hin bekannt gegeben werden, wenn eine schriftliche Anfrage vorliegt (Art. 32 ATSG).

Der Datentransfer hat per Postversand zu erfolgen. Ein Mailversand ist nur zulässig, wenn dieser über eine gesicherte Mail-Infrastruktur erfolgt (verschlüsselte Datenübertragung, sichere Identifizierung des Gegenübers).

### 3.6.6 Verbot der Adressbekanntgabe an Dritte

Die Bekanntgabe von Adressen von Personen des Ausländer- und Asylbereichs an Dritte (Vermieter, Gläubiger, Inkasso-Firmen) ist nicht zulässig.

## 3.7 Datentransfer besonders schützenswerter Personendaten

Der Transfer besonders schützenswerter Personendaten hat immer auf einem gesicherten Weg zu erfolgen. Als gesichert gilt der Versand per Post in einem verschlossenen Umschlag und der Versand über eine gesicherte Mail-Infrastruktur (verschlüsselte Datenübertragung, sichere Identifizierung des Gegenübers (Bsp: SecureMail, vgl. Anleitung des Helpdesk MIP).

Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten nach Art. 3 KDSG per Telefax und per normaler E-Mail gilt als nicht gesichert und ist deswegen nicht zulässig.

Dies gilt insbesondere auch beim Datentransfer gegenüber **Polizei, Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden**, und zwar auch dann, wenn für den Datentransfer Dringlichkeit besteht. Der dringliche Datentransfer kann auch in diesen Fällen per SecureMail oder über das SSO-Portal mit PolMail gewährleistet werden.

## 4. Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren

### 4.1 Rechtsgrundlage

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens richtet sich die Akteneinsicht nach Art. 23 VRPG:

<sup>1</sup> Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.

<sup>2</sup> Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) anwendbar.

Parteien im Sinne dieser Bestimmung sind die betroffene ausländische Person, die gesetzliche Vertretung (Eltern, Beistände) und die private Rechtsvertretung (Anwältinnen und Anwälte).

### 4.2 Umfang der Akteneinsicht und Gebühren

Die Akteneinsicht wird mit einem Ausdruck sämtlicher Dokumente des ELAR-Dossiers (e-Book) per Post zugestellt. Für den Versand eines e-Books werden nach Art. 23 VRPG **keine Gebühren** erhoben. Die städtischen Migrationsbehörden entscheiden, in welcher Form sie ihre Dossiers für die Akteneinsicht aufbereiten.

### 4.3 Beschränkung der Akteneinsicht

Nach Art. 23 Abs. 1 VRPG wird in Verfahrensakten keine Einsicht gegeben, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern. Ein solches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Privatpersonen dem MIDI eine Aussage über eine bestimmbar ausländische Person zukommen lassen und verlangen, dass diese Aussage vertraulich behandelt wird.

Auf dem Begleitschreiben vermerkt der MIDI, dass das Aktenstück XY aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen nicht offen gelegt wird. Hinweis: Wird ein Aktenstück nicht offen gelegt, so darf sich der MIDI in einem ausländerrechtlichen Verfahren nicht auf dieses Aktenstück abstützen. An Stelle der Offenlegung eines Aktenstückes kann der wesentliche Inhalt schriftlich zusammengefasst werden, damit es im ausländerrechtlichen Verfahren verwendet werden kann.

### 4.4 Legitimation der betroffenen ausländischen Person

Im Schriftverkehr genügt die Prüfung, ob die Adresse der Person, die Akteneinsicht verlangt, mit der im ZEMIS oder ELAR erhobenen Adresse übereinstimmt.

### 4.5 Legitimation der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Beistände)

Eltern können unter Nachweis ihrer Identität (gültiger Reisepass, Identitätskarte) Einsicht in ELAR- oder Asydata-Dossiers ihrer minderjährigen Kinder nehmen. Im Schriftverkehr genügt, ob die Adresse der Person, die Akteneinsicht verlangt, mit der im ZEMIS oder ELAR erhobenen Adresse des Kindes übereinstimmt.

Besteht im Einzelfall ein ernsthafter Zweifel am Sorgerecht jenes Elternteils, der Akteneinsicht für sein Kind beantragt, so verlangt der MIDI resp. die städtischen Migrationsbehörden einen Sorgerechtsnachweis (Bsp.: Zivilgerichtsurteil, Scheidungskonvention, Trennungskonvention).

Andere gesetzliche Vertreter (Bsp: Beistände) können unter Nachweis ihrer Einsetzungsverfügung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Einsicht in ELAR- oder Asydata-Dossiers ihrer Mandanten nehmen.

#### **4.6 Legitimation der privaten Rechtsvertretung**

Als Rechtsvertreter können in Verwaltungsverfahren patentierte Anwältinnen und Anwälte, Juristinnen und Juristen, aber auch sonstwie bevollmächtigte Personen auftreten. Entscheidend ist, dass sich die Rechtsvertreterinnen und –vertreter mit einer Vollmacht legitimieren.

### **5. Amtsgeheimnis**

#### **5.1 Grundsatz**

Mitarbeitende der Kantonsverwaltung unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen (vgl. Art. 58 PG). Beim Vollzug der Sozialhilfe nach EG AuG und AsylG unterstehen die Mitarbeitenden des MIDI zusätzlich dem Sozialhilfegeheimnis als besondere Geheimhaltungspflicht (Verschärfung des Amtsgeheimnisses: Art. 8 Abs. 1 SHG i. V. mit Art. 8a EG AuG und AsylG).

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann nach Art. 320 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die städtischen Migrationsbehörden.

#### **5.2 ELAR-Dossiers von Mitarbeitenden des MIDI und deren Familienangehörigen**

Die Abteilungsleitung MIDI entscheidet darüber, ob ELAR-Dossiers von Mitarbeitenden des MIDI und deren Familienangehörigen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses aus dem ELAR entfernt werden. Die ELAR-Dossiers werden in physischer Form bei den direkten Vorgesetzten hinterlegt.

Die betroffenen Mitarbeitenden des MIDI haben ein entsprechendes Antragsrecht.

Die Mitarbeitenden des MIDI werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei jedem Zugriff auf ein ELAR-Dossier automatisch und digital ein Leseprotokoll erstellt wird. Es ist somit technisch nachvollziehbar, von welchem Computer aus zu welchem Zeitpunkt auf welches ELAR-Dossier zugegriffen wurde.

Die städtischen Migrationsbehörden gewähren ihren Mitarbeitenden sinngemässe Möglichkeiten.

## 6. Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

### 6.1 Grundsatz

Nach Art. 19 KDSG sind nicht mehr benötigte Daten zu vernichten. Der MIDI legt für die Datensammlungen ELAR und Asydata fest, wann die Personendaten zu vernichten sind. Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie

- a. Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
- b. für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

Nach Art. 14 ArchG dürfen im Sinne von Artikel 19 KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.

Die Amtsleitung MIP definiert mit den Verantwortlichen des Staatsarchivs, welche nicht mehr benötigten Personendaten dem Staatsarchiv zur Archivierung angeboten werden. Die nachfolgenden Vernichtungsanweisungen gelten unter Vorbehalt des Angebots an das Staatsarchiv.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die städtischen Migrationsbehörden.

### 6.2 Archivierung bzw. Vernichtung von ELAR-Dossiers

#### 6.2.1 Grundsatz

Da die Personendaten im ELAR auf den Daten des ZEMIS beruhen, können die Bestimmungen zur Vernichtung der ZEMIS-Verordnung analog angewendet werden.

#### 6.2.2 Todesfall

Die Personendaten aus dem ELAR sind im Todesfall **fünf Jahre nach dem Tod** zu löschen (Art. 18 Abs. 4 Bst. c ZEMIS-Verordnung).

Der Datenschutzbeauftragte des MIDI hat einmal jährlich in Zusammenarbeit mit den IT-Verantwortlichen des MIP alle ELAR-Dossiers von ausländischen Personen zu identifizieren und zu vernichten, die vor mehr als fünf Jahren gestorben sind. Von der Vernichtung vorbehalten bleiben ELAR-Dossiers, die dem Staatsarchiv angeboten werden.

Die städtischen Migrationsbehörden ernennen einen Datenschutzbeauftragten, der die Vernichtung bzw. die Anbietung ans Staatsarchiv sinngemäss vornimmt. Soweit eine städtische Migrationsbehörde das ELAR des MIP nutzt, liegt die Verantwortung beim MIP.

#### 6.2.3 Beendigung der Anwesenheit in der Schweiz

Im Falle der Beendigung der Anwesenheit in der Schweiz werden die ELAR-Daten **15 Jahre** nach der Beendigung gelöscht (Art. 18 Abs. 4 Bst. d ZEMIS-Verordnung). Entscheidend ist die Verbuchung im ZEMIS unter den AIG-Geschäften als „ausgereist“ oder in den Asyl-Geschäften als „ausgereist“ oder „unkontrollierte Abreise“.

Dieselbe Regelung kann analog angewendet werden auf Personen, die das Zuständigkeitsgebiet des MIDI seit mehr als 15 Jahren verlassen haben.

Der Datenschutzbeauftragte des MIDI hat einmal jährlich in Zusammenarbeit mit den IT-Verantwortlichen des MIP alle ELAR-Dossiers von ausländischen Personen zu identifizieren und zu vernichten, die vor mehr als 15 Jahren ausgereist sind bzw. das Zuständigkeitsgebiet des MIDI verlassen haben, ohne wieder ihren Aufenthalt im Zuständigkeitsgebiet des MIDI aufzunehmen. Von der Vernichtung vorbehalten bleiben ELAR-Dossiers, die dem Staatsarchiv angeboten werden.

Der Datenschutzbeauftragte der städtischen Migrationsbehörden geht für die städtischen Personenverwaltungsdatenbanken sinngemäss vor. Soweit eine städtische Migrationsbehörde das ELAR des MIP nutzt, liegt die Verantwortung beim MIP.

#### **6.2.4 Einbürgerung**

Nach Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) kann eine erleichterte Einbürgerung bis acht Jahre nach erfolgter Einbürgerung nichtig erklärt werden.

Der Datenschutzbeauftragte des MIDI hat einmal jährlich in Zusammenarbeit mit den IT-Verantwortlichen des MIP alle ELAR-Dossiers von ausländischen Personen zu identifizieren, für welche im Vorjahr eine Einbürgerungsmitteilung eingegangen ist. Sie treffen die technischen Massnahmen, um diese ELAR-Dossiers passiv zu schalten bzw. sie definieren den Kreis der ELAR-Nutzer, welche noch Zugriff auf die entsprechenden ELAR-Dossiers haben.

Erfolgt im Verlaufe von zehn Jahren nach Einbürgerung eine Nichtigklärung der Einbürgerung, wird das entsprechende ausländerrechtliche ELAR-Dossier wieder freigeschaltet bzw. allen ELAR-Nutzern zur Verfügung gestellt.

**Zehn Jahre** nach erfolgter Einbürgerung sind die Dossiers zu vernichten. Die Archivierung der Einbürgerungsdossiers liegt in der Zuständigkeit der für die Einbürgerung zuständigen Behörden. Eine Archivierungspflicht der Ausländerrechtsdossiers eingebürgerter Ausländer auf Kantonsebene besteht nicht. Von der Vernichtung vorbehalten bleiben ELAR-Dossiers, die dem Staatsarchiv angeboten werden.

Der Datenschutzbeauftragte der städtischen Migrationsbehörden geht für die städtischen Personenverwaltungsdatenbanken sinngemäss vor. Soweit eine städtische Migrationsbehörde das ELAR des MIP nutzt, liegt die Verantwortung beim MIP.

#### **6.2.5 Niederlassungsbewilligung**

Nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist das ELAR-Dossier in jedem Fall aufrecht zu erhalten. Das ELAR-Dossier von Niederlasserinnen und Niederlassern ist namentlich von Bedeutung bei:

- Ablauf der Kontrollfrist des C-Ausweises
- Dokumentation bei der Einbürgerung
- Familiennachzügen
- Vorliegen von Widerrufungsgründen
- Aufrechterhaltung

### **7. Schulung der Mitarbeitenden**

Neue Mitarbeitende des MIDI sind während der Einführung von den Vorgesetzten über dieses Weisung angepasst auf ihre Funktion zu schulen. Sie haben die Kenntnisnahme dieser Weisung unterschriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung wird im Personaldossier abgelegt.

Die städtischen Migrationsbehörden verfahren sinngemäss.



## 8. Schlussbestimmung

Die vorliegende Revision übernimmt ausschliesslich die neue Gesetzesbezeichnung sowie die neue Legalabkürzung.

Diese Weisung ersetzt die Weisung in der Fassung vom 1. Juli 2016 und tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bern, 15. Januar 2019

Amt für Migration und Personenstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Aeschlimann', written in a cursive style.

Markus Aeschlimann  
Geschäftsleiter